

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Ingrid Hönlinger, Markus Kurth, Jerzy Montag, Maria Klein-Schmeink, Britta Haßelmann, Volker Beck (Köln), Katrin Göring-Eckardt, Memet Kilic, Beate Müller-Gemmeke, Dr. Konstantin von Notz, Brigitte Pothmer, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der Beratung der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Ingrid Hönlinger, Markus Kurth, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 17/2376, 17/5323 –**

Personenzentrierte und ganzheitliche Reform des Betreuungsrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In den vergangenen Jahren haben sich die Voraussetzungen für die Zurverfügungstellung rechtlicher Assistenz bzw. Betreuung entscheidend verändert. So besteht seit dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im März 2009 etwa gemäß Artikel 12 ein Menschenrecht auf „Gleiche Anerkennung vor dem Recht“, gemäß Artikel 13 ein Menschenrecht auf „Zugang zur Justiz“ sowie gemäß Artikel 14 ein Menschenrecht auf „Freiheit und Sicherheit der Person“. Sowohl die rechtlichen Regelungen als auch die Praxis des deutschen Betreuungsrechts müssen sich diesen Anforderungen stellen. Die im Betreuungswesen tätigen Personen und Berufsgruppen müssen entsprechend hohe fachlich-qualitative Standards erfüllen. Zudem wird auf Grund demographischer und gesellschaftlicher Entwicklungen auch künftig die Zahl der auf rechtliche Assistenz bzw. Betreuung angewiesenen Menschen steigen.

Eine Debatte um eine personenzentrierte und ganzheitliche Reform des Betreuungsrechts muss zwar auch die finanziellen Gesichtspunkte in den Blick nehmen. Diese stellen neben Fragen der individuellen Bedürfnisse der auf rechtliche Assistenz bzw. Betreuung Angewiesenen, der Betreuungsqualität sowie des Zusammenwirkens sozialer und rechtlicher Leistungen jedoch nur einen Aspekt unter vielen dar.

Es ist richtig, rechtliche Betreuung dort zu vermeiden, wo andere Hilfen die bedarfsgerechte Form der Unterstützung sind. Materielle und verfahrensrechtliche Leistungsverbesserungen im Sozialrecht sind hier genauso vonnöten wie eine leistungsträgerübergreifende Zusammenarbeit in Arbeitsgemeinschaften. Zwar kann die Stärkung der Stellung bzw. der Aufgaben der Betreuungsbehörden in

diesem Sinne durchaus sinnvoll sein. Ohne die Aufstockung finanzieller wie personeller Ressourcen ist dieser Ansatz allerdings kontraproduktiv.

Bei der Umsetzung des sogenannten Erforderlichkeitsgrundsatzes geht es neben der Betreuungsvermeidung aber auch zwingend um die nach § 1901 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bestehende Verpflichtung der rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer, vorrangig Selbstbestimmung zu ermöglichen, bevor stellvertretende Entscheidungen getroffen werden. So stellen die Berufsverbände in ihrer verbandlichen Praxis fest, dass Zahl und Ausmaß der grundrechtsrelevanten rechtlich stellvertretenden Handlungen bei qualifizierten Betreuerinnen und Betreuern signifikant niedriger sind als bei solchen mit geringerer Qualifikation. Eine gesetzliche Festschreibung von Eignungskriterien für berufliche Betreuung liegt sowohl im Interesse der Menschen mit Behinderungen, als auch im Interesse der Akteure im Betreuungswesen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

Nummer I

in Zusammenarbeit mit den betroffenen Akteuren und der Wissenschaft ein Konzept zu entwickeln, das folgende Punkte beinhaltet:

1. Entwicklung von Modellen rechtlicher Assistenz:

Durch die BRK ergeben sich neue Anforderungen an die rechtlichen Regelungen und die Praxis des deutschen Betreuungsrechts. Auf dieser Grundlage sind Modelle rechtlicher Assistenz zu entwickeln.

2. Vermeidung von Unterbringung und Behandlung:

Die derzeitige Praxis zur Unterbringung und Behandlung ohne Einverständnis oder gegen den Willen des Betroffenen muss, auch vor dem Hintergrund der Anforderungen der BRK, grundlegend reformiert werden. Dabei gehören sowohl die Praxis zur Unterbringung und Behandlung ohne Einverständnis oder gegen den Willen Betroffener auf den Prüfstand, als auch die entsprechenden Regelungen im BGB und in dem Gesetz für psychisch Kranke. Ergänzend zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Normen sind Schritte zur Herstellung von Transparenz bei der Unterbringung und bei medizinischen Zwangsbehandlungen erforderlich.

Nummer II

Außerdem wird die Bundesregierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der folgende Punkte beinhaltet:

1. Vermeidung von ärztlichen Zwangsmaßnahmen:

Dass ärztliche Zwangsmaßnahmen im Rahmen einer betreuungsrechtlichen Unterbringung nur „Ultima Ratio“, also immer nur die allerletzte Möglichkeit, wenn keine andere, mildere Maßnahme möglich ist, sein dürfen, ist mittlerweile gesetzlich festgeschrieben. Um solche ärztlichen Zwangsmaßnahmen, aber auch die Unterbringung selbst, so weitestgehend wie möglich zu vermeiden, sind darüber hinaus tiefgreifende Veränderungen im psychiatrischen Alltag erforderlich. Es sind Krisenhilfen als fester Bestandteil der Versorgung erforderlich, die Unterbringungen und Zwangsbehandlungen so oft wie möglich entbehrlich machen.

2. Soziale Bürgerrechte:

Neben zwingend notwendigen Änderungen des materiellen Rechts in den jeweiligen Büchern des Sozialgesetzbuches (SGB) gilt es, die Verfahrens-, Leistungs- und Partizipationsrechte der Nutzerinnen und Nutzer sozialer Leistungen sozialgesetzbuchübergreifend zu stärken.

3. SGB IX und Teilhabegesetz:

Das trägerübergreifende SGB IX muss im Sinne des Selbstbestimmungsrechts der Menschen mit Behinderung weiterentwickelt werden; ein Teilhabeleistungsgesetz als echten Nachteilsausgleich, das unabhängig von Einkommen und Vermögen gezahlt wird, ist unumgängliches Mittel zum Zweck und muss bei jeder Weiterentwicklung mitgedacht werden .

4. Arbeitsgemeinschaften:

Betreuungsvereine und -behörden einerseits sowie Sozialleistungsträger andererseits müssen gemeinsam in einer Art leistungsträgerübergreifendem Fallmanagement zusammenarbeiten. Die Betreuungsgerichte sollten als ständige Partner beteiligt sein. Nur so kann herausgefunden werden, welches die für die Person geeignetste, d. h. angemessenste und bedarfsgerechte Lösung ist. Hierfür gehören örtliche Arbeitsgemeinschaften institutionalisiert sowie überörtliche Fragestellungen landesweit koordiniert.

5. Festschreibung gesetzlicher Kriterien:

Menschen mit hohem Unterstützungs- und Assistenzbedarf bedürfen einer professionellen Betreuung, die nicht ohne Weiteres von Ehrenamtlichen übernommen werden kann. Aus diesem Grund sollten gesetzliche Mindestqualifikationen für rechtliche Berufsbetreuer/-innen entwickelt und eingeführt werden.

6. Geänderte Vergütungssystematik:

Die stärkere Professionalisierung und Spezialisierung von rechtlichen Betreuer/-innen sollte mit einer Änderung des Vergütungsbemessungssystems einhergehen.

Berlin, den 26. Februar 2013

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Zu Nummer I.1 (Entwicklung von Modellen rechtlicher Assistenz)

Artikel 12 Absatz 2 BRK besagt, „dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen“. Die Vertragsstaaten müssen ferner geeignete Maßnahmen treffen, „um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen (vgl. Artikel 12 Absatz 3 BRK). Der Artikel 13 BRK legt dazu ein Modell rechtlicher Assistenz nahe. Da auch Modelle von rechtlicher Assistenz die Gefahr von Einschränkungen in der Lebensführung bergen, sieht die Konvention vor, dass für Maßnahmen, die die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffen, „geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern“. Diese sollen gewährleisten, dass „die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen“ (vgl. Artikel 12 Absatz 3 BRK).

Auch wenn das deutsche Betreuungsrecht nicht zuletzt mit seiner Verpflichtung dem Wohl der Betreuten zu entsprechen (§ 1901 Absatz 2 BGB) durchaus fortschrittlich ist, stellt nach Angaben des neuseeländischen Berichterstatters auf der BRK-Vertragsstaatenkonferenz im September 2009 in New York die Umsetzung des Artikels 12 BRK die größte Herausforderung der BRK dar, „denn kein Mitgliedsstaat der Vereinten Nationen war bisher in der Lage solche Unterstützungssysteme einzurichten“.

Auch der Leiter der UN-Monitoringstelle, Dr. Valentin Aichele, betont, dass die Konvention auf das Modell der „unterstützten Entscheidungsfindung“ setze. Der Staat habe danach zu gewährleisten, dass Menschen mit eingeschränkter Entscheidungskompetenz die notwendige Unterstützung und Hilfe erhielten, um selbst zu handeln und entscheiden zu können.

Zu Nummer I.2 (Vermeidung von Unterbringung und Behandlung)

Artikel 14 BRK besagt, dass „Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt“. Gemäß Artikel 17 der Konvention hat jeder Mensch mit Behinderung „gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit“. Je nach Landkreis bzw. kreisfreier Stadt kommt es in Deutschland zu ganz unterschiedlicher Unterbringungshäufigkeit. Die Gründe hierfür sind vielfältig, jedoch zum heutigen Zeitpunkt nicht abschließend definierbar.

Auch die Verbände des Kontaktgesprächs Psychiatrie zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen stellen fest, „dass die Rechtsanwendung der verschiedenen Arten von Unterbringung und Freiheitsentzug in Deutschland vielfach nicht dem Artikel 14 entspricht“. Die Vereinbarkeit der geltenden Rechtslage mit Artikel 14 BRK sei hingegen noch zu klären.

Zu Nummer II.1 (Vermeidung von ärztlichen Zwangsmaßnahmen)

Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines öffentlichen Fachgesprächs der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 28. November 2011 mit dem Titel „Rechte psychisch Kranker“ bewerteten ein Übermaß von Behandlung gegen den Willen von Patientinnen und Patienten als Ergebnis unzureichend ausgebauter ambulanter Hilfsangebote. Auch der Bedarf an Qualifizierung der Betreuerinnen und Betreuer wurde von vielen betont. Ärztliche Zwangsmaßnahmen im Rahmen einer betreuungsrechtlichen Unterbringung dürfen immer nur „Ultima Ratio“ sein. Dies wurde im Januar 2013 ausdrücklich gesetzlich geregelt (Bundestagsdrucksache 17/11513). In einem Änderungsantrag fordert die Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN weitergehende Einschränkungen und ein höheres Schutzniveau für Betreute (Bundestagsdrucksache 17/12086). Um Behandlungen gegen den Willen der Betroffenen möglichst entbehrlich zu machen, muss die Versorgungssituation entscheidend verbessert werden und es bedarf weiterer ergänzender Maßnahmen, die von der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auch in einem Entschließungsantrag gefordert wurden (Bundestagsdrucksache 17/12091). Der Willen der psychisch kranken Menschen ist so weitgehend wie möglich zu berücksichtigen. Dazu schlagen wir den Abschluss von Behandlungsvereinbarungen als zweiseitigen Vertrag zwischen Patient/-innen und Behandler/-innen vor. Krankenhäuser müssen finanziell und personell in die Lage versetzt werden, patientenorientierten Behandlungsanforderungen zu genügen. Wichtig sind auch Nachsorgeangebote unter Einbeziehung von Psychiatrieerfahrenen und Angehörigen psychisch

Kranker, die darauf ausgerichtet sind, das Auftreten einer psychiatrischen Krise frühzeitig zu erkennen.

Zu Nummer II.2 (Soziale Bürgerrechte)

Das Sozialrecht ist sowohl auf den Schutz von Individuen gerichtet als auch auf die Prinzipien der Selbstbestimmung, Partizipation und Teilhabe. Eine nicht durchgängig auf Partizipation ausgerichtete Sozialgesetzgebung, eine restriktive Rechtsumsetzung und mangelnde Kooperation der Sozialleistungsträger sowie eine enorme Komplexität des Sozialrechts verhindern allerdings eine auf die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer ausgerichtete Inanspruchnahme sozialer Leistungen. Statt im Interesse der anspruchsberechtigten Personen zusammenzuarbeiten und ihren gesetzlichen Pflichten nachzukommen, gibt es immer wieder Sozialleistungsträger, die offenbar vorrangig darauf bedacht sind, ihren jeweils eigenen Haushalt möglichst nicht zu belasten. Zu dieser Einschätzung kommt auch der Vorsitzende Richter des Bundessozialgerichts, Dr. Josef Berchtold, anlässlich eines Urteils von Mai 2011 zum Persönlichen Budget (Az.: B 5 R 54/10 R). So geht er davon aus, dass ein wahrer „Krieg einer gegen den anderen, innerhalb des Staatswesens“ bestehe. Auch Betreuerinnen und Betreuer wissen um diese Praxis, wenn sie etwa bei Fragen an das Jobcenter eine kostenpflichtige Telefonhotline anrufen müssen, ihnen sowohl bei der Suche nach assistierenden Diensten als auch bei der Antragstellung nicht adäquat geholfen wird und ihnen zu Betreuenden aufgrund einer zögerlichen Bearbeitung des Antrages auf eine Anschlussbehandlung die gesundheitliche Verschlechterung droht. Die Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat einen Antrag in den Deutschen Bundestag eingebracht, der die Stärkung der Verfahrens-, Leistungs- und Partizipationsrechte der Nutzerinnen und Nutzer sozialer Leistungen sowie die Steigerung der Effektivität, Effizienz sowie der Legitimationsbasis des sozialen Rechtsstaats zum Ziel hat (Bundestagsdrucksache 17/7032).

Zu Nummer II.3 (SGB IX und Teilhabegesetz)

Um der Zersplitterung im Leistungsrecht für Menschen mit Behinderung zu begegnen und das Handeln der Rehabilitationsträger stärker aufeinander abzustimmen, wurde vor zehn Jahren das SGB IX geschaffen. Leistungen zur Teilhabe sollten personenzentriert und aus einer Hand gewährt werden. Auch wenn das SGB IX für viele Menschen mit Behinderung erkennbare Fortschritte und Vereinfachungen gebracht hat, wenden zu viele Rehabilitationsträger die Vorschriften des SGB IX nicht oder nur unvollständig an. Das Persönliche Budget wird zudem nur in kleiner Zahl als trägerübergreifende Leistung gewährt, als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben jenseits der Institution Werkstatt für behinderte Menschen ist es lediglich in Rheinland-Pfalz und Niedersachsen flächendeckend verfügbar. Die Beratungsstrukturen sind weder im erforderlichen Maße noch in zufriedenstellender Qualität ausgebaut. Die Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat einen Antrag mit dem Ziel erarbeitet, das SGB IX im Sinne des Selbstbestimmungsrechts der Menschen mit Behinderung weiterzuentwickeln (Bundestagsdrucksache 17/7951). Die beste Lösung zur Organisation eines ebenso wirksamen wie effizienten Unterstützungsbedarfs ist ein einheitliches Leistungsgesetz für Menschen mit Behinderungen, das den Nachteilsausgleich als Sozialleistungsprinzip verfolgt und in dem Strukturverantwortung, Kontrolle des Leistungsgeschehens und Finanzierung in einer Hand liegen. Bis eine umfassende Bündelung aller Leistungen in Form eines Bundesleistungsgesetzes entwickelt ist, müssen in konkreten Schritten abgestuft im Rahmen der bestehenden Systeme die Voraussetzungen für eine einheitliche Leistungserbringung geschaffen werden.

Zu Nummer II.4 (Arbeitsgemeinschaften)

Die schwarz-gelbe Bundesregierung teilt in der Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 17/5323) mit, dass ihrer Auffassung nach das deutsche Betreuungsrecht mit der BRK im Einklang stehe. Zwar sei dem Betreuungsrecht ein Spannungsverhältnis zwischen Selbstbestimmung und Fürsorge immanent. Allein die konsequente Anwendung des Erforderlichkeitsgrundsatzes, wonach eine rechtliche Betreuung immer nur dann eingerichtet würde, sofern die Angelegenheiten des Volljährigen nicht ebenso gut durch andere Hilfen besorgt werden kann, garantiere jedoch die Übereinstimmung von deutschem und internationalem Recht. Die Bundesregierung unterliegt hier einem monokausalen Erklärungszusammenhang, der weniger die Menschen mit ihrem Selbstbestimmungs- und Teilhaberecht in den Vordergrund stellt, als vielmehr die fiskalischen Gründe, die schließlich einseitig die Betreuungsvermeidung zum Ziel haben. Bei der Frage, ob rechtliche Betreuungen eingerichtet oder ob vielmehr soziale Hilfen zur Verfügung gestellt werden müssen, kann es indes stets nur um die für die Person geeignetste, d. h. angemessenste und bedarfsgerechte Lösung gehen. Zur Beantwortung eben dieser Frage können örtliche und überörtliche Arbeitsgemeinschaften durch ihre Netzwerkarbeit und den interdisziplinären Erfahrungsaustausch einen entscheidenden Beitrag leisten. Hierfür müssen Betreuungsvereine und -behörden einerseits sowie Sozialleistungsträger andererseits gemeinsam in einer Art leistungsträgerübergreifendem Fallmanagement zusammenarbeiten. Die Betreuungsgerichte sollten als ständige Partner beteiligt sein. Bisher sind Bestand und Qualität von örtlichen und überörtlichen Arbeitsgemeinschaften allerdings regional sehr unterschiedlich. Die interdisziplinäre Arbeitsgruppe im Bundesministerium der Justiz hat in ihrem Abschlussbericht vom 20. Oktober 2011 daher konsequenterweise eine Institutionalisierung örtlicher Arbeitsgemeinschaften gefordert sowie an die Länder appelliert, „überörtliche Fragestellungen im Betreuungswesen durch landesweite Arbeitsgemeinschaften zu behandeln und zu koordinieren“.

Zu Nummer II.5 (Festschreibung gesetzlicher Kriterien)

Das Betreuungsrecht befindet sich in einem Spannungsverhältnis zwischen dem Vorrangprinzip (ehrenamtlicher Betreuung) sowie einem sich immer weiter professionalisierenden Bereich beruflicher Betreuung.

Menschen mit einem hohen Unterstützungs- und Assistenzbedarf brauchen in einem besonderen Maße eine professionelle Betreuung, die nicht ohne Weiteres von Ehrenamtlichen übernommen werden kann bzw. sollte. Aus diesem Grund sollten gesetzliche Mindestqualifikationen für Berufsbetreuer/-innen für die notwendige Qualitätssicherung sorgen. Kernkompetenz der Berufsbetreuer/-innen ist es, zu wissen, was rechtliche Stellvertretung bzw. Eingriffe in Grundrechte der Betreuten sind und wie diese so weit wie möglich durch Beratung und Unterstützung vermieden werden können. Die Bundesregierung konzentriert sich bei ihren Ausführungen zum Erforderlichkeitsprinzip hauptsächlich auf die Frage, wie rechtliche Betreuungen im Vorfeld vermieden werden können. Im Sinne des Erforderlichkeitsprinzips haben Betreuer/-innen aber auch zu prüfen, ob und inwiefern Eingriffe in die Grundrechte der oder des Betroffenen erforderlich sind. Bevor stellvertretende Entscheidungen für die Betroffenen getroffen werden, haben Betreuer/-innen ihnen vorrangig Selbstbestimmung zu ermöglichen. Betreuer/-innen haben die Aufgabe, im Sinne des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, ständig zu prüfen, ob ein Grundrechtseingriff zur Wahrung der Rechte oder zur Erfüllung der Pflichten des Betreuten notwendig und zulässig ist. Sie müssen sich ein umfassendes Bild von der Lage und den Wünschen des Betroffenen machen, um das notwendige Maß des Grundrechtseingriffs abschätzen zu können. Rechtliche Betreuer/-innen müssen der Garant dafür sein, dass die Grundrechte der Betroffenen gewahrt werden und Dritte

nicht in ihre Rechte eingreifen. Hierfür brauchen Betreuer/-innen eine Expertise und Ausbildung, an die gewisse Anforderungen zu stellen sind.

Verbindliche Standards und Eignungskriterien gibt es dennoch bisher nicht, obwohl die Anforderungen an die im Betreuungswesen Tätigen in den letzten Jahren immer weiter angestiegen sind.

Die Bundesregierung betont an mehreren Stellen ihrer Antwort auf die Große Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/5323), dass die hohen praktischen Anforderungen an das Betreuungsrecht durch die BRK nicht weniger geworden sind. Dennoch hält sie die Einführung einer gesetzlichen Mindestqualifikation von Berufsbetreuer/-innen für nicht mit der Grundkonzeption des Betreuungsrechts vereinbar (Antwort zu Frage 39). Zwar hänge die Geeignetheit eines Betreuers auch von dessen Fähigkeiten und Fachkenntnissen ab. Entscheidend seien allerdings dessen persönliche Eigenschaften (Antwort zu Frage 23).

Damit verkennt die Bundesregierung die hohe grundrechtliche Relevanz der von Betreuer/-innen getätigten Entscheidungen, für die gewisse Fachkenntnisse und Fähigkeiten von Bedeutung sind. So kommt beispielsweise insbesondere in Unterbringungsangelegenheiten dem rechtlichen Betreuer bzw. der rechtlichen Betreuerin eine wesentliche Rolle bei der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu (Antwort zu Frage 5).

Berufsqualifizierende verbindliche Standards sollten unter Einbeziehung der Berufsverbände erarbeitet und gesetzlich festgeschrieben werden, um eine zuverlässige und verantwortliche berufliche Betreuung sicherzustellen. Darüber hinaus wäre die Einführung von Zulassungskriterien auch aus Wettbewerbsgründen von Vorteil, da ein Großteil der Betreuer/-innen nicht in Verbänden organisiert ist.

Zu Nummer II.6 (Geänderte Vergütungssystematik)

Eine stärkere Professionalisierung und Spezialisierung sollte sich konsequenterweise in einem neuen Vergütungsbemessungssystem widerspiegeln. Die unter Rot-Grün eingeführte Mischkalkulation (Pauschalvergütung) lässt schon heute eine zu geringe Differenzierung nach Art und Umfang der Betreuung zu. Aus diesem Grunde steht seitens der Berufsverbände nicht nur die Auskömmlichkeit der Vergütung seit Jahren zur Disposition.

Da die Bundesregierung einen weiteren Professionalisierungsbedarf allerdings negiert, macht sie sich auch keine Überlegungen, das Vergütungssystem in Bezug auf den Grad der beruflichen Spezialisierung weiter auszudifferenzieren (Antworten zu den Fragen 41 und 42).

Damit Betreuer/-innen ihren Aufgaben adäquat nachkommen können, muss sich ihre Vergütung auch nach der Schwierigkeit des jeweiligen Falles bemessen. Hier sollten verschiedene Vergütungsstufen eingeführt werden, die nach Fallgruppen gestaffelt sind. Auf lange Sicht kann eine Änderung des Vergütungsbemessungssystems einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung von Betreuung leisten.

